

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Dobitschen für das Jahr 2023

Durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Dobitschen gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) i.d.F. vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)* i.V.m. § 37 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), wird die Grundsteuer vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2023 in gleicher Höhe wie für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt.

Die Hebesätze betragen aktuell

Grundsteuer A

(für land- und forstwirtschaftliches Vermögen) **350 v.H.**

Grundsteuer B (für die Grundstücke) **421 v.H.**

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 Grundsteuergesetz in der bis einschließlich zum Kalenderjahr 2024 anzuwendenden Fassung* auf der Grundlage der Wohn- und Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die Öffentliche Bekanntmachung unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Der Grundsteuerpflichtige hat die gleichen festgesetzten Beträge wie in den zuletzt erteilten Bescheiden zu entrichten. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden: am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt; am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte, wenn diese 30,00 Euro nicht übersteigt; am 1. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn dies der Steuerpflichtige gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz* beantragt hat.

Für Steuerpflichtige, die der Stadt Schmölln als erfüllende Gemeinde eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung der Forderungen automatisch zu den genannten Fälligkeiten. Bereits geleistete Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Liegt keine Einzugsermächtigung vor, ist die Grundsteuer für das laufende Jahr zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.

Für die Gemeinde Dobitschen verwenden Sie folgende Bankverbindung:

Sparkasse Altenburger Land

BIC: HELADEF1ALT

IBAN: DE34 8305 0200 1314 0000 78

Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 Grundsteuergesetz* treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Ändern sich die Grundsteuerhebesätze oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Stadt Schmölln, Kämmerei SG Steuern, Markt 1, 04626 Schmölln, zu richten.

Er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform nicht. Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, die festgesetzte Steuer ist fristgerecht zu zahlen.

Hinweis

Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder den Grundsteuermessbetrag richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu

machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, welches den Messbescheid erlassen hat.

gez. B. Steinicke, Bürgermeister der Gemeinde Dobitschen